

## **Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sperberweg“, Stadt Oldenburg**

### **Anlass der Schutzgebietsausweisung**

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg stellt den Geltungsbereich des GLB „Sperberweg“ als Fläche für die Biotopvernetzung zwischen dem Bahndammgelände Krusenbusch mit den Grünland- und Brachflächen am Fuß der ehemaligen Deponie des Utkieks dar. Diese Darstellung im LRP soll umgesetzt und gesichert werden. Anlass der Schutzgebietsausweisung war außerdem ein Antrag aus der Politik, den Sperberweg als Teil der ehemaligen Hochmoorlandschaft des „Hohen Moores“ unter Schutz zu stellen.

### **Zu § 1 Schutzgegenstand**

Das GLB „Sperberweg“ hat eine Flächengröße von ca. 4,5 ha. Es liegt zwischen der Bahnhofsallee und dem Bussardweg und grenzt im Osten an die Grünlandflächen am Fuß des Utkieks an. Im Süden befindet sich die Klingenbergstraße, westlich grenzen Sportflächen (Tennisplätze) an. Es umfasst die alte Wegeverbindung des Sperberweges sowie die Waldflächen nördlich, westlich und östlich angrenzend an die Grundschule Klingenbergstraße. Das eigentliche Schulgrundstück ist ausgenommen. Betroffen sind die Flurstücke 160/54, Teile von 58/15, 58/73, 817/58, Flur 4 und den Flurstücken 1/1, 1/2, 1/4, 1/146, 1/147, 1/148, 1/159, Teile aus 1/216, Flur 12, Gemarkung Osternburg. Der genaue Verlauf der Abgrenzungen ist der Karte zu entnehmen.

### **Zu § 2 Schutzzweck**

Bei dem Sperberweg handelt es sich um eine alte Wegeverbindung zwischen dem Verschiebepark Krusenbusch und Osternburg. Er verläuft über die Flächen des ehemaligen „Hohen Moores“, auf dem sich der Stadtteil Kreyenbrück entwickelt hat. Er kennzeichnet sich zwischen der Bahnhofsallee und dem Bussardweg als unbefestigter Fußweg, der durch einen Pionier- und Sukzessionswald aus z.B. Birken, Pappeln, Erlen und Weiden verläuft und insbesondere an seinem westlichen Abschnitt mit z.T. sehr alten Eichen bestanden ist. Nördlich verläuft parallel zum Sperberweg ein naturnah gestalteter Graben, der im Zuge der Entwicklung der Baugebiete Bussardweg/Lärchenring Anfang der 90er Jahre neu angelegt wurde. Im Südosten und Westen hat sich auf den anstehenden Hochmoorböden ein Sukzessionswald aus z.B. Birken, Erlen, Pappeln und Weiden mit einem dichten Gehölzunterwuchs aus z.B. Brombeeren und Holunder entwickelt. Der geschützte Landschaftsbestandteil verbindet im Westen die Grünland- und Brachflächen am Fuß des Utkieks mit dem Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“ im Osten.

Der Wasserzug und die Gehölzbestände bieten Lebens- und Rückzugsraum für an diese Ökosystemtypen angepasste Tier- und Pflanzenarten. Die Gehölze sind Lebensgrundlage für viele Insekten, die ihrerseits ein Glied in der Nahrungskette für größere Tiere, insbesondere Kleinvogelarten und Kleinsäuger sind. Das Gebiet trägt damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Es dient der Belebung und Gliederung des Ortsbildes und als ökologische Vernetzung im Rahmen des Biotopverbundes und damit der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften und der Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

### **Zu § 3 Verbote**

Das generelle Verbot der Schädigung, Gefährdung oder Veränderung ergibt sich aus dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG und wird durch die aus dem Schutzzweck abgeleiteten verbotenen Handlungen konkretisiert.

Alle Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes führen oder mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels einhergehen, sind zu unterlassen, um die an die bestehenden feuchten Bedingungen angepassten Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

Durch freilaufende Hunde werden wild lebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Zudem werden freilaufende Hunde von einem Teil der Erholungssuchenden als Einschränkung des ungestörten Naturerlebens empfunden.

Der Schutzzweck umfasst nicht nur die Pflanzen-, sondern auch die Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Da deren Erhalt sowie deren Entwicklung auch durch Lärm oder auf andere Weise (z. B. durch optische Beeinträchtigungen) gestört werden kann, werden derartige Störungen verboten.

Die Verbote dienen dazu Schäden von der Vegetation, der Tierwelt und vom Landschaftsbild abzuwenden und gleichzeitig den Erholungswert der Landschaft für die Allgemeinheit zu erhalten.

#### **Zu § 4 Freistellungen**

Durch die Freistellungen werden die Fortführung der bisherigen Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Gewässerunterhaltung sowie die Unterhaltung und der Betrieb vorhandener Leitungen ermöglicht. Mit der unter Punkt 3 der Freistellungen genannten Formulierung „so schonend wie möglich“ ist ausdrücklich nicht der auf der Leitung stehende Baumbestand gemeint, sondern der Bereich randlich der freizuhaltenden Trasse.

#### **Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten**

Die rechtliche Grundlage für den Sachverhalt der Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG. Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG.

Fassung bei Ratsbeschluss am 27.02.2023